

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 226/07 B

L 30 AL 484/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 28 AL 1916/02 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k
und die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG), mit dem dieses festgestellt hat, dass der Rechtsstreit durch Berufungsrücknahme beendet ist (Urteil vom 25. Oktober 2007). Erstinstanzlich war das Begehren auf Gewährung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit ab dem 19. Dezember 2001 ohne Erfolg geblieben (Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 19. Mai 2006). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über die Nichtigkeit und die Anfechtung seien auf Prozesshandlungen wie die Berufungsrücknahme nicht anwendbar. Ebenso wenig komme ein Widerruf in Betracht, weil weder Wiederaufnahmegründe nach §§ 579 bis 581 Zivilprozessordnung (ZPO) vorlägen noch ein Festhalten hieran gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoße.
- 2 Mit seiner Beschwerde rügt der Kläger Verfahrensfehler. Er sei - entgegen der Sitzungsniederschrift vom 26. Juni 2007 - nicht über die verfahrensbeendende Wirkung seiner Berufungsrücknahme belehrt worden. Er habe sich auch im Erörterungstermin vom Vorsitzenden Richter "überfahren" gefühlt, der ihn wegen angeblicher Aussichtslosigkeit der Berufung auf eine Rücknahme gedrängt habe; dabei habe er sich im Irrtum über die tatsächliche Sach- und Rechtslage befunden. Die fehlende Fürsorge des Richters verstoße gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Das LSG habe zudem gegen §§ 103, 106 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verstoßen, weil es nicht ermittelt habe, ob er zumindest in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. März 2001 wegen Unterschreitens der 15-Stunden-Wochenarbeitszeit als Selbstständiger arbeitslos gewesen sei. Schließlich habe das LSG im Verfahren betreffend die Gewährung von Alhi über den Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht entschieden, obwohl bei summarischer Prüfung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bestanden habe. Ein beigeordneter Rechtsanwalt hätte ihn - den Kläger - vor einer Berufungsrücknahme bewahrt.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Der Vortrag des Klägers entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde. Macht der Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a



Abs 2 Satz 3 SGG) wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem jeweiligen Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 ZPO der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8).

- 5 Der Kläger hat vorgetragen, das Gericht habe ihn nicht ausreichend über die Folgen einer Berufungsrücknahme aufgeklärt; er habe sich dadurch im Irrtum über die Sach- und Rechtslage befunden. Darüber hinaus habe das LSG den Sachverhalt im Hinblick auf die Wochenarbeitszeit unzureichend ermittelt. Die damit geltend gemachten Rügen betreffen allein den Gang des Verfahrens in der mündlichen Verhandlung sowie den geltend gemachten materiellrechtlichen Anspruch. Damit ist jedoch nicht schlüssig dargetan, dass das Berufungsverfahren nicht wirksam beendet worden ist und die Voraussetzungen für einen Anfechtungs- und Widerrufsgrund vorliegen. Denn die gerügten Verfahrensfehler betreffen allein das Verfahren bis zur Rücknahme in der mündlichen Verhandlung sowie den - nicht mehr streitgegenständlichen - Anspruch auf Alhi für die Zeit ab Dezember 2001. Wieso trotzdem das Verfahren hätte fortgesetzt werden müssen, ist nicht dargelegt.
- 6 Soweit der Kläger als Verfahrensfehler rügt, das LSG habe zu Unrecht über den Antrag auf PKH nicht entschieden (vgl BSG SozR 1750 § 114 Nr 7), ist dieser Vortrag ebenfalls nicht schlüssig. Sofern sich dieser Antrag auch auf das Verfahren, betreffend die Anfechtung der Rücknahme der Berufung, bezieht, ist der dieser Entscheidung des LSG zu Grunde liegende Sachverhalt nicht ausreichend geschildert, sodass sich der Senat allein auf Grund der Beschwerdebegründung keinen Überblick über den Streitgegenstand machen kann. Sofern sich der Antrag auf das Verfahren, betreffend den Anspruch in materiellrechtlicher Hinsicht, bezieht, liegt ebenfalls keine ordnungsgemäße Rüge vor. Denn Streitgegenstand ist nicht mehr der Anspruch auf Alhi, sondern allein das Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Erledigung dieses Rechtsstreits durch die Rücknahme des Rechtsmittels der Berufung. Insoweit hätte der Kläger darlegen müssen, dass auch dann, wenn das Rechtsmittel der Berufung zurückgenommen wurde, trotzdem noch eine - nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO erforderliche - Erfolgsaussicht gegeben sein kann.
- 7 Soweit dem Vortrag des Beschwerdeführers zu entnehmen ist, dass er die Entscheidung des LSG inhaltlich für unzutreffend hält, reicht dies für eine formgerechte Bezeichnung von Zulassungsgründen gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht aus. Denn im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht darüber zu befinden, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)